

**Amtliche Abkürzung:** EWSO

**Fundstelle:** Amtsblatt Nr. 5 vom 02.05.2014

**Ausfertigungsdatum** 16.04.2014

**Gültig ab:** 01.01.2013

## **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Masserberg für die Ortsteile Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel (Entwässerungssatzung für die Ortsteile Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel - EWSO) vom 16.04.2014**

Aufgrund der §§ 2, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41) einschließlich der letzten Änderung, erlässt die Gemeinde Masserberg folgende Satzung für die Benutzung ihrer öffentlichen Entwässerungseinrichtung in den Ortsteilen Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel (Entwässerungssatzung für die Ortsteile Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel - EWSO):

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Entwässerungseinrichtung **in den Ortsteilen Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel.**
- (2) Die öffentliche Entwässerungseinrichtung umfasst den gesamten Leitungsbestand und sämtliche Anlagen, die der Entwässerung der zu entsorgenden Grundstücke in den Ortsteilen Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel dienen und die Fäkalschlammentsorgung. Hierzu gehören alle Teile des Leitungsnetzes wie Mischwasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle, Haupt- und Verbindungssammler, Sonderbauwerke wie Regenrückhaltebecken oder Pumpwerke, die zentralen Kläranlagen und sonstigen technischen Anlagen, die der Abwasserbeseitigung dienen, sowie – in Abgrenzung zu § 14 Absatz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) – die in öffentlichen Straßengrund befindlichen Hausanschlüsse/Grundstücksanschlüsse.
- (3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde Masserberg.

### **§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich

oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Grundstückseigentümer und auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

**Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)** – Das ABK stellt schriftlich dar, wie das in den Ortsteilen Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel anfallende Abwasser beseitigt werden soll. Es enthält Angaben zu den voraussichtlich in Zukunft durchzuführenden Maßnahmen zur Anpassung der Abwasseranlagen an den Stand der Technik einschließlich der hierfür voraussichtlich anfallenden Investitionskosten. Das ABK wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

**Abwasser** – ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der aus Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

**Fremdwasser** – sind Einleitungen aus diffusen Quellen (z. B. Drainagewasser/Grundwasser/Wasserhaltungen/Hausdrainagen usw.). Fremdwasser soll den Abwasseranlagen nicht zugeführt werden.

**Kanäle** – sind offene und geschlossene Gerinne oder Rohrleitungen, in denen Abwasser aufgenommen und abgeleitet wird. Hierzu gehören Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle einschließlich der Schächte und Sonderbauwerke, wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke oder Regenüberläufe.

**Schmutzwasserkanäle** – dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

**Mischwasserkanäle** – sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

**Regenwasser- bzw. Niederschlagswasserkanäle** – dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Regen- bzw. Niederschlagswasser

**Zentrale Kläranlagen/Sammelkläranlagen** – sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

**Grundstücksanschlüsse** – sind die Leitungen vom Kanal, von der Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Hausanschluss- bzw. Kontrollschacht als Übergabestelle.

**Grundstücksentwässerungsanlagen** – sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und der Behandlung des Abwassers dienen. Hierzu zählen auch Grundstückskläranlagen und Kontrollschächte.

**Grundstückskläranlagen** – sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung und Ableitung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

**Hausanschlusschacht/-kontrollschacht** – ist ein am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage eingebauter Schacht zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

**Fäkalschlamm** – ist der bei der Behandlung von Abwasser in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm; auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.

**Direkteinleiter** – sind diejenigen Grundstückseigentümer, die ihr Abwasser nach Reinigung in einer Grundstückskläranlage direkt (somit nicht in den öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal) in ein Gewässer (Vorflut) einleiten bzw. das vorgereinigte Abwasser auf dem Grundstück versickern.

**Teileinleiter** –

I – sind diejenigen Grundstückseigentümer, die ihr Abwasser nach Reinigung in einer mechanischen Grundstückskläranlage (**mechanische Absetzanlage**) in die öffentliche Kanalisation einleiten.

II – sind diejenigen Grundstückseigentümer, die ihr Abwasser nach Reinigung in einer biologischen oder vollbiologischen Grundstückskläranlage in den öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal einleiten.

**Volleinleiter** – sind diejenigen Grundstückseigentümer, die das Schmutzwasser und gegebenenfalls das Niederschlagswasser über die öffentliche Kanalisation in eine Sammelkläranlage einleiten.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 9, 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde Masserberg. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine öffentliche Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung berechtigt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

- wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt
  - solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist
  - wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Oberflächenwasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde Masserberg kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Oberflächenwasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die nach § 4 Absatz 1 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die nach § 4 Absatz 2 zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung Berechtigten sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammentsorgung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammentsorgung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen (Benutzungszwang). Dies gilt auch für die Entnahme und den Transport des Fäkalschlammes durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde Masserberg die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (4) Für Kleinkläranlagen, die die Anforderungen nach Anhang 1 Buchstabe C Abs. 1 der Abwerverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung einhalten, wird nach deren Inbetriebnahme ein Bestandsschutz von maximal 15 Jahren eingeräumt, wenn
- a) die Kleinkläranlage aufgrund einer behördlichen Anordnung errichtet wurde oder
  - b) das Grundstück nicht innerhalb der nächsten 15 Jahre nach Bekanntmachung des ABK an eine öffentliche Abwasseranlage (öffentlicher Kanal mit oder ohne Anschluss an eine Sammelkläranlage) angeschlossen werden soll und eine Befreiung der Gemeinde Masserberg von der Abwasserbeseitigungspflicht besteht.

Die Gemeinde Masserberg ist innerhalb dieser Frist gehindert, den Anschluss des betreffenden Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder deren Benutzung vorzuschreiben.

### **§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7 Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde Masserberg durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Die Sondervereinbarung kann auch abweichende Regelungen treffen.

### **§ 8 Grundstücksanschluss**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde Masserberg hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Gemeinde Masserberg kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nach § 1 Absatz 2 nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10, 11 und 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde Masserberg bestimmt Anzahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Jedes Grundstück, für welches ein Anschlussrecht besteht, hat grundsätzlich Anspruch auf einen Grundstücksanschluss. Der Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse kann auf Antrag des Grundstückseigentümers zugestimmt werden, wenn dieser der Gemeinde die dafür tatsächlich entstehenden Kosten, auch im öffentlichen Straßengrund, erstattet.
- (3) Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (5) Die Gemeinde Masserberg kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss bzw. Hausanschlusschacht/-kontrollschacht im Ausnahmefall zulassen, wenn eine direkte Anbindung an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht gegeben ist (Hinterliegergrundstücke), wenn technische Gesichtspunkte dies erfordern und die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.  
Die öffentliche Entwässerungseinrichtung endet vor dem Kontrollschacht bzw. an der Grundstücksgrenze.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Hausanschlusschacht (Kontrollschacht) vorzusehen. Die Gemeinde Masserberg kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Der Hausanschluss bzw. Kontrollschacht ist grundsätzlich an der Grundstücksgrenze, in Ausnahmefällen bis zu 3 m von dieser auf dem Grundstück zu errichten. Ist die Erstellung eines Kontrollschachtes nicht möglich (Bebauungs- oder Öffentlichkeitsgrenze), ist innerhalb des Gebäudes als Kontrollstelle eine Reinigungsöffnung in der Grundleitung vorzusehen. Zugänge zu Kontroll- und Messeinrichtungen sind grundsätzlich freizuhalten.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle oder stehen Art und Weise des Betriebes der Sammelleitung einer Freigefälleentwässerung entgegen, so kann die Gemeinde Masserberg vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist. Die Abwasserhebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauebene ist die Oberkante des oberhalb von dem

angeschlossenen Grundstück befindlichen Kontrollschachtes der öffentlichen Entwässerungsanlage. Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde Masserberg nicht.

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- (7) Der Grundstückseigentümer oder andere zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist bzw. sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläranlage verantwortlich.
- (8) Entspricht die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage, die der Abwasserentsorgung dient, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer diese auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde Masserberg kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle der Gemeinde erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück über die öffentliche Kanalisation in eine Sammelkläranlage gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und künftig nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, das zu dem betreffenden Grundstück die entsprechenden Regelungen enthält

### **§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde Masserberg folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks möglichst im Maßstab 1 : 1000
  - b) Grundriss- und Flächenpläne möglichst im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind
  - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind
  - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltabwasser abweicht, zugeführt werden
  - e) ferner Angaben über:
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse
    - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Abfluss, Kreislauf) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei der Gemeinde

vorliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- f) Darüber hinaus ist bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen mit und ohne Phosphat-Elimination der Wartungsvertrag zwischen dem Betreiber der Grundstückskläranlage und einem Fachbetrieb oder ein Nachweis der Befähigung zur Eigenwartung nach Maßgabe der (Thüringer Kleinkläranlagen Verordnung (ThürKKAVO) vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde Masserberg dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Masserberg begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Masserberg Ausnahmen zulassen.

## **§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde Masserberg den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde Masserberg ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung wieder freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde Masserberg zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Masserberg kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde Masserberg befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

### **§ 11 a**

#### **Errichtung und Inbetriebnahme biologischer Grundstückskläranlagen**

- (1) Die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage ist der Gemeinde Masserberg mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.  
Folgende Unterlagen sind hierzu vorzulegen:
- den Nachweis über den Anlagentyp unter Angabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
  - die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer (Direkteinleiter),
  - der Dichtigkeitsnachweis der Anlage
  - der Wartungsvertrag zwischen dem Betreiber der Grundstückskläranlage und einem Fachbetrieb oder ein Nachweis der Befähigung zur Eigenwartung nach Maßgabe der ThürKKAVO sowie
  - der Grundstücksentwässerungsplan (Maßstab 1:100)
- (2) Die Gemeinde Masserberg oder ihr Beauftragter prüft die Grundstückskläranlage vor Verfüllung der Baugrube darauf, ob sie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Baugenehmigung entspricht.
- (3) Der Betreiber einer Grundstückskläranlage hat der Gemeinde Masserberg nach schriftlicher Aufforderung folgende Angaben zu machen:
- a) zur Erreichbarkeit (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer)
  - b) zur Lage und zum Typ der Kleinkläranlage
  - c) zur Anzahl, der an die Grundstücks- bzw. Kleinkläranlage angeschlossenen Einwohner
  - d) zur gegebenenfalls vorhandenen Zulassungsnummer sowie
  - e) über das Vorliegen einer wasserrechtlichen Gestattung und eines Wartungsvertrags.

Die Gemeinde Masserberg kann die Überlassung von Kopien der Unterlagen verlangen.

- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Grundstückskläranlagen von Direkteinleitern, deren Einleitungen an den Stand der Technik angepasst werden.

### **§ 12 Überwachung**

- (1) Die Gemeinde Masserberg ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Kontroll-/Messschächte, wenn die Gemeinde Masserberg sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde Masserberg, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden

davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- (2) Wird Gewerbe- oder Industrierwasser bzw. Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde Masserberg den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontroll-/Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde Masserberg anzuzeigen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### **§ 12 a** **Betrieb und Wartung von Grundstückskläranlagen** **(Betreiberpflichten)**

- (1) Der Betreiber einer Grundstückskläranlage ist zur Eigenkontrolle verpflichtet. Diese richtet sich nach den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik. Existiert eine solche nicht, hat der Betreiber durch regelmäßige Sichtkontrollen festzustellen, dass die Grundstückskläranlage ordnungsgemäß funktioniert, nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist. Die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.
- (2) Der Betreiber ist weiterhin zur regelmäßigen Wartung der Anlage und der dazugehörigen Anlagenteile nach den Bestimmungen der ThürKKAVO und den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis verpflichtet und hat festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die genannte Verpflichtung ist im Fall der unter Absatz 2 a) definierten Anlagen durch Abschluss und ordnungsgemäße Durchführung eines Wartungsvertrages mit einem Fachbetrieb zu erfüllen. Über die durchgeführte Wartung ist vom Fachbetrieb ein Wartungsprotokoll anzufertigen und an den Betreiber zu übergeben. Er teilt darin auch mit, ob im Ergebnis der Wartung geringfügige oder erhebliche Mängel festzustellen sind und ob festgestellte Mängel bereits behoben wurden. Dieses gilt nicht in dem Fall, in dem durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hildburghausen eine Befreiung erteilt wurde (fachkundige Eigenwartung).
  - a) Im Fall des Bestehens einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung richten sich Häufigkeit und Umfang der Wartung nach den jeweiligen Festlegungen in der Zulassung. Existiert eine solche nicht, sind biologische Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 oder vergleichbare Anlagen entsprechend der DIN 4261 Teil 4 sowie der Betriebsanleitung zu warten.
  - b) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 a) kann die Wartung bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal jährlich, durchgeführt werden, falls die Grundstückskläranlage über eine Einrichtung zur kontinuierlichen Messung der Ablaufparameter verfügt, mit der die Einhaltung der gesetzlichen Überwachungswerte beurteilt werden kann und die Daten dem zur Wartung beauftragten Fachbetrieb automatisch elektronisch übermittelt werden. Die Grundstückskläranlage ist zu warten, wenn Messwerte das Überschreiten von 90 v. H. eines Überwachungswerts anzeigen (bedarfsgerechte Wartung).

- (3) Der Betreiber einer Grundstückskläranlage hat ein Betriebsbuch zu führen, welches der Gemeinde Masserberg und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme und für Eintragungen vorzulegen ist.

Im Betriebsbuch sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen zu sammeln:

1. bei direkten Einleitern die wasserrechtliche Erlaubnis oder bei indirekten Einleitern die Zustimmung der Gemeinde Masserberg zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation
2. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
3. die Betriebsanleitung des Herstellers
4. die Nachweise über die Fäkalschlamm Entsorgung, einschließlich der entsorgten Schlammmenge
5. die Nachweise über die Eigenkontrollen
6. die Wartungs- und Kontrollprotokolle sowie
7. Unterlagen über durchgeführte Mängelbeseitigungen.

Die Unterlagen nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 sind während der Nutzungsdauer der Grundstückskläranlage dauerhaft, die Unterlagen nach Absatz 3 Nrn. 4 bis 7 sind jeweils 5 Jahre aufzubewahren. Außerdem sind in dem Betriebsbuch Störungen oder Vorkommnisse zu vermerken, die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Grundstückskläranlage zur Folge hatten. Das Betriebsbuch ist für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Stilllegung der Grundstückskläranlage durch den Betreiber der Grundstückskläranlage aufzubewahren und bei Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

- (4) Im Ergebnis der Feststellungen nach § 12 b) Absatz 2 dieser Satzung ist der Betreiber der Grundstückskläranlage verpflichtet, die beanstandeten Mängel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und dies der Gemeinde anzuzeigen.

### **§ 12 b Kontrolle des Betriebes und Wartung von Grundstückskläranlagen**

- (1) Bei Grundstückskläranlagen, aus denen Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird, obliegt die Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung der Anlagen der Gemeinde Masserberg im Hinblick auf:

1. die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen
2. den ordnungsgemäßen bau- und anlagentechnischen Zustand sowie die Funktion der Anlage
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkontrolle, der Wartung und der Schlammmentleerung
4. die ordnungsgemäße Führung des Betriebsbuchs und
5. die dauerhafte Funktion des Betriebsstundenzählers (für Anlagen, die den Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen)

Die regelmäßige Kontrolle erfolgt grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren. Werden bei einer regelmäßigen Kontrolle erhebliche Mängel festgestellt, verlängert sich der Abstand zur nächsten regelmäßigen Kontrolle auf drei Jahre.

- (2) Entspricht das Ergebnis der Kontrolle nicht den Anforderungen der ThürKKAVO oder der wasserrechtlichen Erlaubnis oder wurden sonstige erhebliche Mängel festgestellt, so hat die

Gemeinde Masserberg dies zu beanstanden und auf die notwendige Behebung der Mängel unter angemessener Fristsetzung hinzuweisen und diese zu kontrollieren.

- (3) Über das Ergebnis der Kontrolle sowie der Mängelbeseitigung erstellt die Gemeinde Masserberg ein Protokoll, welches sie der Unteren Wasserbehörde und dem Betreiber übergibt. Dieses enthält insbesondere einen Vermerk darüber, ob:
1. erhebliche Mängel festgestellt oder auf sonstige Weise Missstände bekannt wurden, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Grundstückskläranlage gefährden, und
  2. ein beanstandeter Mangel vollständig oder nicht vollständig behoben wurde.

### **§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 - 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist. Für die Außerbetriebnahme ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

### **§ 14 Entsorgung des Fäkalschlamm**

- (1) Die Gemeinde Masserberg oder ein von ihr beauftragter Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm in Abhängigkeit von der Größe der Grundstückskläranlage und der daran angeschlossenen Einwohnerwerte im Regelfall 2 bis 3 mal jährlich ab. Den Vertretern der Gemeinde Masserberg und seinen Beauftragten ist der ungehinderte Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Die Gemeinde Masserberg bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens 3 Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die Bekanntmachung in der Tagespresse.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann zusätzliche Entsorgungstermine beantragen. Diese sind vorher mit der Gemeinde zeitlich abzustimmen.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde Masserberg über. Sie ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (6) Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes ist die Grundstückskläranlage (mechanische Absetzanlage) nach jeder Entleerung unverzüglich wieder vollständig mit Wasser aufzufüllen.

## § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen
5. Lösemittel, Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber oder Hefe
8. flüssige Stoffe, die erhärten
9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
12. Abwasser aus Gewerbebetrieben,
  - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird
  - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

Ausgenommen von den Verboten nach Absatz 2 Nrn. 1 - 12 sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind

- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde Masserberg in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Buchstabe b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde Masserberg in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde Masserberg erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde Masserberg kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde Masserberg eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde Masserberg kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen. Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der festgelegten Einleitungsbedingungen ist unzulässig.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Masserberg und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten. Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde Masserberg sofort zu verständigen.

## **§ 16 Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzole, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage gem. den DIN-Vorschriften ausreichend bemessene Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

## **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Gemeinde Masserberg kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde

Masserberg auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

- (2) Die Gemeinde Masserberg kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Gemeinde Masserberg kann verlangen, dass die nach § 12 Absatz 2 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde Masserberg und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

### **§ 18 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Masserberg haftet, unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde Masserberg haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde Masserberg für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Masserberg zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 19 ThürKO kann mit Geldbuße bis fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 zuwiderhandelt
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Anzeige-, Auskunfts- oder Vorlagefristen nicht nachkommt
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde Masserberg mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt
4. entgegen § 12 den Einbau von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Überwachung oder den Zugang zu diesen verwehrt
5. entgegen § 14 Abs. 6 seine Kläranlage nicht oder nicht ausreichend mit Wasser befüllt
6. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet
7. entgegen den Regelungen des § 16 einen Abscheider nicht besitzt oder diesen nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise benutzt
8. durch andere als den in Nummer 1-7 genannten Handlungen oder Unterlassungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

## **§ 21**

### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde Masserberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Masserberg für die Ortsteile Fehrenbach, Schnett, Heubach und Einsiedel (EWSO) vom 27.08.2012 außer Kraft.

Masserberg, den 16.04.2014  
Gemeinde Masserberg

gez. Friedel Hablitzel  
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Masserberg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.